

Satzung

Japanische Schule Dendenmushi Duisburg e. V.

Beschluss der Gründungsversammlung vom 15. März 2020,
geändert durch den schriftlichen Beschluss der Mitglieder nach §32 Abs. 2 BGB im Oktober 2020

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Japanische Schule Dendenmushi Duisburg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e. V."
2. Der Sitz des Vereins ist Duisburg.

§ 2 Zweck

1. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Erziehung sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz und des Völkerverständigungsgedankens.
2. Zur Erreichung dieses Zweckes widmet sich der Verein insbesondere der
 - Vermittlung japanischen Sprache und Kultur an interessierte Personen, insbesondere Kinder und Jugendliche mit japanischem Hintergrund,
 - Förderung von Plurilingualität und Plurikulturalität durch interkulturelles Lernen,
 - Unterstützung von bilingualer Erziehung,
 - Vorträge und Publikationen und
 - Durchführung von Veranstaltungen und anderer Aktionen mit dem Ziel, Kontakte zwischen Deutschen und Japanern herzustellen, zu erweitern und zu pflegen.

§ 3 Aufgabenwidmung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die erforderlichen Verwaltungskosten und für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke verwendet werden. Ausdrücklich erlaubt ist die Verwendung von Mitteln um pädagogisches Personal zu beschäftigen.
5. Die Mitglieder dürfen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins als Aufwandsentschädigung oder Aufwendungsersatz erhalten. Die diesbezügliche Regelung wird durch den Vorstand getroffen. Aufwandsentschädigung sollen nur diejenigen Mitglieder erhalten, die über das normale Maß hinaus für den Vereinszweck tätig werden, zum Beispiel durch eigene Lehrtätigkeit oder andere vergleichbare Aufgaben. Auf Aufwandsentschädigung und Aufwendungsersatz kann durch das Mitglied verzichtet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen durch den Verein begünstigt werden.ⁱ

6. Lehr- und Vortragstätigkeiten sowie administrative Aufgaben und Leitungsaufgaben von Mitgliedern, Vorstandsmitgliedern oder externen Anbietern im Rahmen der Verwirklichung der Satzungszwecke (§ 2) für den Verein können auf Grundlage und nach den Regelungen eines im Einzelfall abzuschließenden Dienstvertrages mit dem Verein angemessen vergütet werden. Die Verhandlung über die Ausgestaltung des Dienstvertrages obliegt dem Vorstand. Dieser hält vor Personalentscheidungen Rücksprache mit der pädagogischen Leitung (§ 11).ⁱⁱ

II. Mitgliedschaft und Beiträge

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a) Ordentlichen Mitgliedern
 - b) AG-Mitgliedern
 - c) Minderjährigen Mitgliedern (unter 16 Jahren)
 - d) Fördermitglieder
 - e) Ehrenmitglieder
2. Jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, die Zwecke des Vereins unterstützen will, kann ordentliches Mitglied des Vereins werden. Nur die ordentliche Mitgliedschaft vermittelt ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Voraussetzung für die Teilnahme am herkunftssprachlichen Unterricht ist bei Personen unter 16 Jahren die ordentliche Mitgliedschaft mindestens eines Erziehungsberechtigten, bei Personen über 16 Jahren die eigene ordentliche Mitgliedschaft oder die eines Erziehungsberechtigten.
3. Jede natürliche Person kann AG-Mitglied des Vereins werden. AG-Mitglieder und deren Kinder können nicht am herkunftssprachlichen Unterricht teilnehmen. Der Besuch des Ergänzungsangebote, z. B. von AGs oder Sprachkursen für Familienmitglieder, ist möglich.
4. Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können durch die Eltern, bzw. durch die Zustimmung der Eltern nach Eigenanmeldung, minderjährige Mitglieder werden.
5. Natürliche oder juristische Personen (Firmen, Gesellschaften und Körperschaften), die ein Interesse an der Erreichung der Ziele des Vereins haben, können Fördermitglieder werden.
6. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung durch Beschluss ernannt.
7. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt; über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine schriftliche Ablehnung durch den Vorstand kann innerhalb von drei Wochen Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme entscheidet.
8. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds,
 - durch schriftliche Austrittserklärung sechs Wochen vor Ablauf jedes Quartals (zum 31. Juli, 30. Oktober, 31. Januar oder 30. April) gerichtet an ein Vorstandsmitglied, oder
 - durch Ausschluss aus dem Verein.
Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Interessen des Vereins verstoßen

hat, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus

- a) Mitgliedsbeiträgen,
- b) Geldspenden,
- c) Sachspenden und
- d) sonstigen Zuwendungen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden vom Vorstand in einer Beitragsordnung festgelegt, die der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 7 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. August und endet am 31. Juli jedes Jahres.
2. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Juli 2020.

III. Organe des Vereins

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll in jedem Jahr innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres stattfinden. Sie ist von der/vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen durch persönliche Einladung mittels Briefes einzuberufen. Eine Einladung per E-Mail kann erfolgen, wenn das Mitglied dem zugestimmt hat. Die Einladungsfrist kann in dringenden Fällen auf zwei Wochen reduziert werden. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Auf diese Formalien kann verzichtet werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und dem zustimmen.ⁱⁱⁱ
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
 - die Genehmigung der Rechnungslegung und des Haushaltsplans,
 - die Wahl des Vorstands,
 - die Wahl der Rechnungsprüferin/des Rechnungsprüfers,

- die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags, nach Vorschlag des Vorstandes
 - Satzungsänderungen,
 - die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand und
 - den Ausschluss eines Mitglieds,
 - die Benennung eines Ehrenmitgliedes,
 - die Auflösung des Vereins.
3. Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder, wenn mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
 4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Durch schriftliche Vollmacht kann ein Mitglied ein anderes mit seiner Stimmabgabe beauftragen. Die unterschriebene Vollmacht zur Stimmübertragung muss mit einem Vorlauf von drei Tagen per Brief oder PDF beim Vorstand eingehen. Ein Mitglied darf neben seiner eigenen Stimme maximal eine übertragene Stimme abgeben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden.
 5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin/vom Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden und der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister.
2. Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden und der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister, der pädagogischen Leitung und einer Anzahl von maximal zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich nach außen durch den Vorstand vertreten, wobei jedes Vorstandsmitglied einzelvertretungsberechtigt ist.^{iv}
4. Der Vorstand hat eine Amtsdauer von zwei Jahren. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
5. Die Vorstandsmitglieder bekommen für Ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung. Die Vorstandsmitglieder können auf diese Aufwandsentschädigung verzichten und ehrenamtlich tätig sein. Die Vergütung soll sich an den dazu vorgesehenen Ehrenamtspauschalen orientieren.^v
6. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht kraft Gesetzes oder durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern.
8. Die pädagogische Leitung wird vom Gesamtvorstand eingesetzt und abberufen. Der Gesamtvorstand ist hierbei beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.
9. Vorstandsbeschlüsse können außerhalb von Sitzungen auch durch Telefon, Fax, Brief und E-Mail und vergleichbare elektronische Formate gefasst werden.
10. Alle Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren.

§ 11 Pädagogische Leitung

Der Verein hat eine pädagogische Leitung. Die pädagogische Leiterin/der pädagogische Leiter wird vom Gesamtvorstand ernannt und ist qua Amt Mitglied im Gesamtvorstand. Die pädagogische Leitung plant, organisiert und überwacht die inhaltlich-pädagogische Arbeit des Vereins. Vor Personalentscheidungen wird die pädagogische Leitung vom Vorstand zu Rate gezogen.^{vi}

IV. Schlussvorschriften

§ 12 Rechnungslegung

1. Die/der 1. Vorsitzende legt gemeinsam mit der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister nach Ende des Geschäftsjahres Rechnung. Diese wird von mindestens einer Rechnungsprüferin/einem Rechnungsprüfer kontrolliert.
2. Die Amtsdauer der Rechnungsprüferin/des Rechnungsprüfers beträgt zwei Jahre. Ihre/seine Wahl findet zusammen mit der Wahl des Vorstands statt.

§ 13 Änderung der Satzung

1. Die Satzung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Dem Beschluss muss eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.^{vii}
2. Der Entwurf der Satzungsänderung muss der Einladung zur Mitgliederversammlung beigelegt sein.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dem Beschluss muss eine Mehrheit von Dreiviertel aller anwesenden Mitglieder zustimmen.
2. Die Mitglieder haben bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks keine Ansprüche an das Vermögen des Vereins.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Duisburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gegenseitigen Völkerverständigung zwischen Deutschen und Japanern sowie der Förderung von Plurikulturalität oder Plurilingualität zu verwenden hat.

ⁱ § 3 Abs. 5 Satz 3 ergänzt durch den schriftlichen Beschluss der Mitglieder nach §32 Abs. 2 BGB im Okt. 2020

ⁱⁱ § 3 Abs. 6 neu gefasst durch den schriftlichen Beschluss der Mitglieder nach §32 Abs. 2 BGB im Okt. 2020

ⁱⁱⁱ § 9 Abs. 1 neu gefasst durch den schriftlichen Beschluss der Mitglieder nach §32 Abs. 2 BGB im Okt. 2020

^{iv} § 10 Abs. 3 neu gefasst durch den schriftlichen Beschluss der Mitglieder nach §32 Abs. 2 BGB im Okt. 2020

^v § 10 Abs. 5 neu gefasst durch den schriftlichen Beschluss der Mitglieder nach §32 Abs. 2 BGB im Okt. 2020

^{vi} § 11 neu gefasst durch den schriftlichen Beschluss der Mitglieder nach §32 Abs. 2 BGB im Okt. 2020

^{vii} § 13 Abs. 1 Satz 1 geändert durch den schriftlichen Beschluss der Mitglieder nach §32 Abs. 2 BGB im Okt. 2020